

# **Gebührenordnung** **für die kommunalen Sporthallen, Grundschulen, Sportlerheime, Feuerwehren, Jugendklubs, Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentlichen Räume und Einrichtungen, Ausleihe Tische, Stühle und Bierzeltgarnituren in den jeweiligen Ortsteilen der Stadt Kemberg**

## Präambel

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 8, 9, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 5.4.2019 (GVBl. LSA S.66) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen.

## § 1

### **Allgemeines**

Die vorhandenen kommunalen Einrichtungen stehen den natürlichen und juristischen Personen, zu sozialen kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen, im Rahmen der gegebenen Ausstattung zur Verfügung.

Diese Gebührenordnung gilt für Dorfgemeinschaftshäuser, Grundschulen, Sporthallen, Sportlerheime, Feuerwehren, Jugendklubs, sonstige öffentlichen Räume und Einrichtungen und aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen in den Ortsteilen der Stadt Kemberg.

Anträge auf Nutzung sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Kemberg spätestens einen Monat vor Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen. Im Einzelfall kann ein Antrag auch kurzfristig gestellt werden.

## § 2

### **Gebühren für die Nutzung**

(1) Zur Deckung des der Stadt Kemberg entstehenden Aufwandes für die laufende Unterhaltung werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenordnung durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages erhoben.

(2) Für die Nutzung der kommunalen Räumlichkeiten und Einrichtungen, einschließlich des Inventars, wird eine Nutzungsgebühr zzgl. Kautions (entsprechend Anlage) erhoben. Die Gebührenschaft für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtung entsteht vor Beginn jeder Veranstaltung.

(3) Bei der Gebührenerhebung wird nach Ganztags- und Halbtagsnutzung unterschieden.

Als Halbtagsnutzung gilt eine Nutzung von bis zu 5 Stunden/Tag. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist eine Ganztagsnutzung.

(4) Das Nutzungsentgelt ist nach Vorlage des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages, eine Woche vor Nutzung, an die Stadt Kemberg, unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.

(5) Bei fehlendem Zahlungsnachweis kann dem Antragsteller die Nutzung versagt werden.

(6) Der Nachweis der Zahlung ist bei Übergabe der Räumlichkeiten zu erbringen.

(7) Findet eine Veranstaltung nicht statt, hat der Antragsteller den Objektverantwortlichen oder die Verwaltung spätestens 7 Tage vorher, davon in Kenntnis zu setzen. Bei Pflichtverletzung, hat der Antragsteller das Entgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Sollte durch die Nichtnutzung ein Schaden für die Stadt Kemberg entstehen, ist dieser vom Antragsteller zu tragen.

(8) Gebührenschaft ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 gebührenfreie Nutzungen/Ermäßigungen**

(1) Für die Nutzung der kommunalen Räumlichkeiten, einschließlich des Inventars, wird von folgenden Nutzern keine Nutzungsgebühr und keine Kautions erhoben:

- Grundschulen der Stadt Kemberg, (nur schulische Zwecke)

- Kitas in Trägerschaft der Stadt Kemberg

- Kitas anderer Träger in der Stadt Kemberg

- Sitzungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung, städtischer politischer Gremien und der Ortsfeuerwehren der Stadt

(2) Für die Nutzung der kommunalen Räumlichkeiten und Einrichtungen, einschließlich des Inventars, wird von folgenden Nutzern eine ermäßigte Nutzungsgebühr zzgl. Kautions erhoben, sofern in der Anlage zur Gebührenordnung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind:

- 50 % der jeweils festgelegten Nutzungsgebühr für gemeinnützige städtische Vereine einschließlich anderer Ortsgruppen mit Sitz im Stadtgebiet Kemberg. Hierunter fallen Vereine, Gesellschaften, Gruppen oder sonstigen kulturelle Initiativen, die unabhängig von öffentlichen Institutionen gemeinnützig und/oder überwiegend ehrenamtlich zur kulturellen oder anderweitigen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen.

(z.Bsp. Chöre, Kinderkleiderbörsen, Kultur- Kunst- und Heimatvereine, Karnevals- und Fastnachtsvereine, städtische Tanz- und Sportgruppen, Jagdgenossenschaften) \*

Hierunter fallen auch Blutspendeaktionen der einschlägigen Blutspendedienste, welche auch in den Grundschulen außerhalb des festgelegten Nutzungszweckes Bildung stattfinden dürfen.

Dies gilt nicht für private Veranstaltungen einzelner Vereins- und Ortsgruppenmitglieder.

- Senioren – Jahrespauschale von 6,00 € (0,50 €/Monat)

- Separate Pauschale für Kurzzeitnutzung (Beratungen und Versammlungen im öffentlichen Interesse) von bis zu 3 h in allen Räumlichkeiten, in Höhe von 50,00 €/Nutzung.

- 25% der jeweils geltenden Nutzungsgebühr bei privater Nutzung durch aktive Feuerwehrkameraden und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Stadt Kemberg einmal jährlich und/oder Nutzung durch einen Feuerwehrverein in Feuerwehrgebäuden und von der Feuerwehr anderweitig regelmäßig genutzter kommunaler Räumlichkeiten.

Die Ermäßigung gilt nicht für einzelne Mitglieder eines Feuerwehrvereins, sofern sie nicht gleichzeitig aktiver Feuerwehrkamerad oder Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung sind.

(3) Ausnahmeanträge zur Gebührenhöhe bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

Diese können auf Antrag über den Ortsbürgermeister an die Stadt Kemberg gestellt werden.

(4) Für die Nutzung von Räumlichkeiten zur Vorbereitung von Veranstaltungen durch Karnevals- und Fastnachtsvereine, sind gesonderte Vereinbarungen mit der Stadt Kemberg, auf Antrag zu schließen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren für die Reinigung**

Bei nicht erfolgter Endreinigung gemäß § 5 Abs.1 der Benutzungsordnung werden Gebühren für die Endreinigung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand je Einrichtung (Personalkosten zzgl. Materialeinsatz) und erfolgt durch Rechnungslegung.

#### **§ 5**

##### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

#### **§6**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Kemberg, den 08.12.2020

Seelig

- Siegelabdruck -

\*Aufzählung ist nicht abschließend